



Die gesetzliche Rentenversicherung

Tipps für Frauen

Neues Recht/Rentenreform
Übergangsregelungen und
Vertrauensschutz



Inhalt

Vorwort	5
Rentenarten	7
Renten wegen Alters (Altersrente)	7
Renten wegen Todes	7
Witwenrente	7
Weisenrente	8
Erwerbsminderungsrente	9
Erziehungsrente	9
Rentenrechtliche Zeiten	10
Wartezeiten	10
Beitragszeiten	10
Anrechnungszeiten	10
Kindererziehungszeiten	11
Berücksichtigungszeiten	11
Zurechnungszeiten	11
Ausbildungszeiten	11
Zeiten der Pflege – Häusliche Pflege	12
Grundlage der Rentenberechnung – Umlageverfahren	13
Entgeltpunkte (EP)	13
Aktueller Rentenwert (ARW)	13
Durchschnittsentgelt (Durchschnittsverdienst)	13
Beispiel für die Rentenberechnung	14
Freiwillig oder pflichtversichert	15
Versorgungsausgleich	15
Rentensplitting	16
Beratung und Antrag	16
Private Alternativen zur gesetzlichen Rentenversicherung	17
Anhang	18
Impressum	18



Vorwort

Die Renten sind sicher, sagt die Politik und vergisst dabei den Satz zu Ende zu führen. Die Renten sind sicher nicht ausreichend für den Erhalt von Lebensqualität im Alter. Wir müssen länger arbeiten und bekommen dafür weniger Rente. Unsere Broschüre soll Ihnen helfen, schwierige Formulierungen der Rentenversicherung, wie rentenrechtliche Zeiten, Rentensplitting und Umlageverfahren zu verstehen, um sich ein besseres Bild über Ihre eigene Altersversorgung zu machen.

Unserem Rentensystem liegt eine lebenslange, ununterbrochene Erwerbsbiografie zugrunde. Frauen sind dadurch in hohem Maß benachteiligt, denn durch Kindererziehungszeiten und andere Familientätigkeiten fehlen Ihnen Zeiten der Beitragszahlung in die Rentenkassen. Darüber hinaus erreichen Frauen durch niedriges Lohnniveau oder Teilzeitbeschäftigung nur selten eine Rente in ausreichender Höhe. In Anbetracht der Lebensbiografie von Frauen ist es wichtig, neben der gesetzlichen Rente eine zusätzliche Versorgung aufzubauen. Dies gilt vor allem für jüngere Frauen. Fangen sie jetzt schon mit der Vorsorge an!

„Die gesetzliche Rentenversicherung – Tipps für Frauen“ erscheint 2009 in der 3. Auflage. Dies ist ein Zeichen dafür, dass der Bedarf an aktuellen Informationen zum Thema Rente gleich bleibend hoch ist. Die Broschüre kann natürlich nicht den Anspruch erheben, ein umfassendes Nachschlagewerk für Rentenfragen zu sein. Sie will den Leserinnen vor allem Anregungen geben und zu einem besseren Verständnis der Materie beitragen.



Katja Mittermüller
Interne Frauenbeauftragte

Rentenarten

Renten wegen Alters (Altersrente)

Wer das 67. Lebensjahr vollendet hat, hat Anspruch auf die Regelaltersrente. Voraussetzung dafür ist die Erfüllung der Wartezeit von 5 Jahren. (Mindestversicherungszeit) Außer Beitragszeiten (das sind die Jahre, in denen Beiträge in die Rentenkasse bezahlt wurden) werden auch die übertragenen Zeiten aus dem Versorgungsausgleich und die Kindererziehungszeiten auf die Wartezeit angerechnet. Wenn die Wartezeit von 5 Jahren nicht erfüllt ist, entfällt der Anspruch auf die Rente.

Renten wegen Todes

Nach dem Tod des versicherten Ehemannes oder Vaters haben die hinterbliebene Ehefrau und die Kinder Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente. Voraussetzung für diesen Anspruch ist die Erfüllung der Wartezeit von fünf Jahren. Das heißt, der verstorbene Ehemann/Vater muss diese Wartezeit erfüllt haben, indem er fünf Jahre Beiträge bezahlt hat.

Witwenrente

Das System der Hinterbliebenenversorgung wird derzeit verändert. Als Alternative gibt es seit 2002 auch das Rentensplitting.

Durch die Rentenreform von 2002 ist die Witwenrente bereits grundlegend geändert worden. Das bis zum Dezember 2001 gültige „alte Recht“ trifft für Sie weiterhin zu, wenn

- Ihr Ehemann bis Ende 2001 verstorben ist oder
- Ihre Ehe bereits vor 2002 geschlossen wurde und mindestens einer von Ihnen vor dem 02. Januar 1962 geboren ist,

Es wird unterschieden zwischen großer und kleiner Witwenrente.

Die kleine Witwenrente

Anspruch auf die kleine Witwenrente haben Sie, wenn

- Sie mit dem Verstorbenen zum Zeitpunkt des Todes rechtmäßig verheiratet waren,
- nicht wieder geheiratet haben,
- der verstorbene Ehemann die Wartezeit erfüllt hat

Die kleine Witwenrente beträgt 25% der Rente, die dem Verstorbenen zustand.

Die große Witwenrente

Für die große Witwenrente müssen Sie außerdem

- ein minderjähriges Kind erziehen
- erwerbsgemindert sein
- das 45. Lebensjahr erreicht haben

Die große Witwenrente beträgt 60 % der Rente, die der Versicherte vor seinem Tod bezogen hat oder die er bezogen hätte, wenn er schon Rentner gewesen wäre.

Wenn Sie eigene Einkünfte haben oder eine eigene Rente beziehen, werden diese ab einer bestimmten Höhe auf Ihre Witwenrente angerechnet.

Wenn Ihre Ehe entweder ab dem 01.01.2002 geschlossen wurde

oder, wenn Sie vor dem 01.01.2002 geheiratet haben und beide Ehepartner nach dem 01.01.1962 geboren wurden, ist für Sie das „neue Recht“ maßgebend.

Dann müssen neben den Voraussetzungen nach altem Recht weitere Voraussetzungen erfüllt sein.

- Ihre Ehe darf keine Versorgungsehe sein. Das heißt, sie muss in der Regel mindestens ein Jahr bestanden haben.
- Es darf nicht bereits ein Rentensplitting durchgeführt worden sein.

Gegenüber dem „alten Recht“ wird die große Witwenrente von 60 auf 55 % abgesenkt und die kleine Witwenrente ist auf 24 Monate befristet.

Dafür sind ab dem 01. Januar 2005 eingetragene Lebenspartnerschaften der Ehe gleichgestellt.

Waisenrente

Bei der Waisenrente wird unterschieden zwischen Halbwaisen- und Vollwaisenrente. Wenn der/die Versicherte stirbt erhalten Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Waisenrente.

Über das 18. Lebensjahr hinaus wird für ein unverheiratetes Kind bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Waisenrente gewährt, wenn es sich noch in der Schul- und Berufsausbildung befindet oder wenn es körperlich und geistig behindert ist und kein eigenes Einkommen hat.

Halbwaisenrente

- erhalten die Kinder, die noch einen unterhaltspflichtigen Elternteil haben.

Vollwaisenrente

- wird an die Kinder bezahlt, die keinen unterhaltspflichtigen Elternteil mehr haben. Die Rente wird aus den Rentenkonten beider Eltern errechnet.

Erwerbsminderungsrente

Seit 2001 bezeichnet man die Renten wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung sowie die Renten wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit zusammenfassend als Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Anspruch auf Berufs- und Erwerbsunfähigkeit kann nur noch bei Renten mit einem Rentenbeginn vor 2001 bestehen.

Seit 2001 wird nur noch zwischen teilweiser und voller Erwerbsminderung unterschieden. Voll erwerbsgemindert ist, wer aus gesundheitlichen Gründen (Krankheit, Behinderung) nur noch weniger als drei Stunden am Tag erwerbstätig sein kann.

Wer zwar mindestens drei aber weniger als sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann, kann die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung erhalten.

Auch wenn alle Voraussetzungen für einen Rentenanspruch erfüllt sind, bietet die gesetzliche Rentenversicherung nur eine Grundversorgung, die weit unter dem bisherigen Einkommen liegt.

Achtung!

Damit kann Frau den gewohnten Lebensstandard nicht halten. Eine private Zusatzversorgung ist daher nicht nur sinnvoll, sondern meistens auch notwendig. Durch Krankheit oder Unfall erwerbsunfähig zu werden bedeutet den Verlust der Arbeitskraft und somit den Verlust der Existenzgrundlage.

Erziehungsrente

Wenn Ihre Ehe nach dem 30.06.1977 geschieden wurde und Ihr geschiedener Ehemann verstorben ist, können sie auf Antrag eine Erziehungsrente erhalten.

Voraussetzung dafür ist

- Sie haben bis zum Tod des geschiedenen Ehemannes die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt und
- Sie haben nicht wieder geheiratet und
- Sie erziehen ein eigenes Kind oder ein Kind des geschiedenen Ehemannes

Rentenrechtliche Zeiten

Bei den rentenrechtlichen Zeiten handelt es sich um Zeiten, die unabhängig voneinander zur Anwendung kommen. Jede ist für sich zu sehen, sie finden unterschiedliche Anwendung im Rentenrecht.

Wartezeiten

Damit ein Anspruch auf Rente entsteht, müssen bestimmte Wartezeiten erfüllt sein, d.h. eine bestimmte Anzahl von Beitragsjahren muss nachgewiesen werden.

Die Wartezeiterfüllung gilt für alle Rentenarten, jedoch in unterschiedlicher Höhe.

Die allgemeine Wartezeit beträgt 5 Jahre. Wenn die nicht erfüllt ist, haben Sie überhaupt keinen Anspruch auf eine Rente.

Beitragszeiten

Beitragszeiten sind die wichtigsten Zeiten für die spätere Rente. Es können Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge bezahlt werden.

Pflichtbeiträge sind zum Beispiel:

- Beiträge aus einem Beschäftigungsverhältnis
- Zeiten der Arbeitslosigkeit mit Leistungsbezug
- Kindererziehungszeiten
- und Zeiten einer nicht erwerbsmäßigen Pflegetätigkeit

Wenn Sie nicht per Gesetz beitragspflichtig sind, haben Sie die Möglichkeit freiwillige Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen.

Anrechnungszeiten

Anrechnungszeiten sind Zeiten, in denen keine Beiträge bezahlt wurden, die aber dennoch bei der Erfüllung der Wartezeit angerechnet werden.

Dazu zählen zum Beispiel

- Schwangerschaft und Mutterschutz
- Zeiten der Arbeitslosigkeit und Krankheit, in denen keine Leistung vom Arbeitsamt oder von der Krankenkasse bezogen wurde

Achtung !

Deshalb melden Sie sich unbedingt als Arbeitssuchende, auch wenn Sie keine Leistung zu erwarten haben. Achten sie darauf, dass keine Lücken entstehen.

Kindererziehungszeiten

Die Zeiten der Kindererziehung gelten für Mütter und Väter als Pflichtbeitragszeit. Allerdings wird die Kindererziehung nur einem Elternteil zugeordnet – der Person, die das Kind überwiegend erzieht. Soll dem Vater die Zeit auf dem Rentenkonto gutgeschrieben werden, müssen Sie dafür eine gemeinsame übereinstimmende Erklärung abgeben.

Für Kinder, die nach 1992 geboren wurden, werden dem Rentenkonto drei Jahre gutgeschrieben, für Kinder, die vor 1992 geboren wurden, wird nur ein Jahr angerechnet.

Wenn Sie gleichzeitig mehrere Kinder erziehen (zum Beispiel bei Mehrlingsgeburten oder wenn während der Erziehungszeit ein weiteres Kind geboren wird), verlängert sich die Zeit entsprechend. Waren Sie während der Kindererziehungszeit berufstätig, werden seit 1998 sowohl die Beitragszeiten aus eigener Erwerbstätigkeit als auch die Kindererziehungszeiten Ihrem Rentenkonto gutgeschrieben.

Berücksichtigungszeiten

Diese Zeit schlägt sich nicht, wie die Erziehungszeit, in barer Münze nieder. Der Anspruch auf die Erwerbsminderungsrente erlischt, wenn keine Pflichtbeiträge mehr bezahlt werden. Wer nach einer längeren Unterbrechung eine versicherungspflichtige Tätigkeit aufnimmt, muss erst drei Jahre berufstätig gewesen sein, um wieder einen Anspruch auf diese Rente zu haben. Durch die Kinderberücksichtigungszeit wird der Anspruch auf diese Rente solange erhalten, bis das jüngste Kind das zehnte Lebensjahr vollendet hat.

Zurechnungszeiten

Um Versicherten, die bereits vor dem 60. Lebensjahr erwerbsgemindert sind, eine Rente zu sichern, werden ihnen Zurechnungszeiten angerechnet. Die Zurechnungszeit ist die Differenz zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und dem 60. Lebensjahr. Wenn Sie zum Beispiel im Alter von 35 Jahren wegen Erwerbsminderung aus dem Berufsleben aussteigen müssen, erhalten Sie eine Erwerbsminderungsrente und zahlen keine weiteren Beiträge mehr in die Rentenkasse ein. Die Rentenhöhe richtet sich jedoch nach der Höhe und der Anzahl der eingezahlten Beiträge. In diesem Fall wird so verfahren, als hätten Sie bis zum Alter von 60 Jahren Beiträge eingezahlt. Es werden Ihnen also Beiträge ohne eigene Beitragszahlung hinzuge-rechnet.

Ausbildungszeiten

Die Ausbildungszeit ist die Zeit der schulischen Ausbildung, also der Besuch einer Schule, Fach- oder Hochschule nach dem 17. Lebensjahr.

Die Ausbildungszeiten werden auf die Rente angerechnet. Eine eigene Bewertung erhalten jedoch nur die ersten drei Jahre einer Fachschulausbildung.

Zeiten der Pflege – Häusliche Pflege

Wenn Sie einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig mindestens 14 Stunden in der Woche pflegen, zählen diese Zeiten als Pflichtbeiträge. Den Beitrag zahlt die Pflegekasse für Sie. Die pflegebedürftige Person muss dies bei der Pflegekasse beantragen. Die Pflegezeit ist eine Pflichtbeitragszeit, das heißt: Sie wird auf die jeweiligen Wartezeiten angerechnet und Sie erhalten für Ihre Pflegeleistung eine monatliche Rente.

Folgende Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein:

- Die Pflege umfasst mindestens 14 Stunden wöchentlich in häuslicher Umgebung.
- Sie dürfen neben der Pflege höchstens 30 Stunden in der Woche berufstätig sein.
- Die oder der Pflegebedürftige hat Anspruch auf Leistung aus der sozialen oder privaten Pflegeversicherung.
- Die Pflege wird nicht erwerbsmäßig betrieben.

Ob und in welchem Umfang Pflege notwendig ist, stellt der Medizinische Dienst der Krankenkassen fest.

Die Grundlage Ihres späteren Rentenanspruchs sind die Beiträge, die von der Pflegekasse an die Rentenversicherung bezahlt werden. Dafür ist der pflegerische Aufwand, je nach Pflegestufe, entscheidend.

Pflegegeld = Rentenanspruch

In der Pflegestufe I

14 Stunden pro Woche	653,33 €	6,95 €Rente im Monat
----------------------	----------	----------------------

in der Pflegestufe II

14 Stunden	871,11 €	9,26 €Rente im Monat
21 Stunden	1306,67 €	13,89 €Rente im Monat

in der Pflegestufe III

14 Stunden	980,00 €	10,42 €Rente im Monat
21 Stunden	1470,00 €	15,63 €Rente im Monat
28 Stunden	1960,00 €	20,84 €Rente im Monat

Der Anspruch entsteht ab 1 Jahr Pfllegetätigkeit

Grundlage der Rentenberechnung Umlageverfahren

Die Grundlage unserer Rentenversicherung ist das **Umlageverfahren**. Die Beiträge, die bei der Deutschen Rentenversicherung eingehen, werden sofort zur Finanzierung der Renten ausgegeben.

Mit den eigenen Beiträgen bauen Sie nicht, wie Sie es von einem Banksparplan her kennen, ein Sparguthaben für die Zukunft auf. Die heutigen Beitragszahlerinnen und Beitragszahler finanzieren mit ihren Beiträgen die Renten, die heute an die Rentnerinnen und Rentner ausbezahlt werden. Einen nicht unerheblichen Beitrag dazu leistet auch der Bund. Der Bundeszuschuss wird aus Steuermitteln erbracht.

Maßgebend für die Berechnung der verschiedenen Renten ist eine Rentenformel, auf die hier aber nicht im Einzelnen eingegangen werden soll.

Für die Berechnung der Altersrente sind die wesentlichen Bestandteile:

- die Entgeltpunkte
- der aktuelle Rentenwert

Entgeltpunkte (EP)

Mit jedem Beitrag, den Sie in die Rentenkasse einzahlen, erhalten Sie eine bestimmte Anzahl an Entgeltpunkten. Die Entgeltpunkte werden errechnet, indem das eigene Bruttoeinkommen mit dem Durchschnittsbrutto aller Versicherten eines Jahres verglichen wird.

Aktueller Rentenwert (ARW)

Der ARW ist ein vom Gesetzgeber festgelegter Wert, der entsprechend der Nettolohnentwicklung zum 01. Juli eines Jahres angepasst wird. Er stellt somit den Dynamisierungsfaktor der Renten dar und hat demzufolge einen ganz entscheidenden Einfluss auf die zukünftige Rentenhöhe. Bei gleichbleibenden oder sinkenden Nettolöhnen in den kommenden Jahren werden die Renten nur sehr gering oder gar nicht steigen.

Durchschnittsentgelt (Durchschnittsverdienst)

Für jedes Jahr wird das Durchschnittsentgelt aller Versicherten ermittelt. Der Brutto-Jahresverdienst bis zur Beitragsbemessungsgrenze aller versicherungspflichtigen Angestellten sowie Arbeiterinnen und Arbeiter (ohne Auszubildende) wird addiert und durch die Anzahl der erfassten Pflichtversicherten geteilt. Daraus ergibt sich das Durchschnittsbrutto eines Jahres.

Beispiel für die Rentenberechnung

Die Höhe der eingezahlten Beiträge und die Anzahl der Versicherungsjahre ergeben die Rentenhöhe. Dabei werden die eingezahlten Beiträge in Entgeltpunkte umgerechnet. Wenn Sie Ihren Rentenanspruch stellen, wird die Gesamtsumme der Entgeltpunkte ermittelt und mit dem dann aktuellen Rentenwert multipliziert.

Frau P. stellt im Januar 2008 ihren Antrag auf Altersrente.

Sie hatte im Jahr 2007 ein Bruttoeinkommen von monatlich 2.100 €

Dies ergibt ein Jahresbrutto von 25.200 €

Das Durchschnittsbrutto von 2007 war 29.488 €

Wenn das Bruttoeinkommen von Frau P. durch das
Durchschnittsbrutto geteilt wird, ergeben sich daraus
Die Endgeltpunkte für 2007

$25.000 : 29.488 =$ 0,8545 EP

Bei Antragstellung nach 35 Jahren werden dann alle Entgeltpunkte addiert.

Unterstellt man, dass das Bruttoeinkommen von Frau P. immer im gleichen
Verhältnis zum Durchschnittsbrutto lag, könnte die Rentenberechnung so aussehen.

$35 \text{ Jahre} \times 0,8545 \text{ EP} =$ 29.9075 EP

$29.9075 \text{ EP} \times 26,27 \text{ ARW. (2007)}$

Frau P. bekommt eine Rente in Höhe von 785,67 €

Von dieser Rente werden noch die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung
abgezogen.

Sie werden nicht jedes Jahr die gleichen Entgeltpunkte bekommen. Zum einen kann sich Ihr Verdienst ändern, zum anderen ändert sich jedes Jahr das Durchschnittsbrutto aller Versicherten.

Freiwillig oder pflichtversichert

Rentenversicherungsfrei sind in der Regel selbständige und freiberuflich tätige Frauen.

Arbeitnehmerinnen, die eine abhängige Beschäftigung ausüben, sind bis auf wenige Ausnahmen in der Rentenversicherung **pflichtversichert**.

Aber es gibt natürlich auch hier die Ausnahmen: So sind zum Beispiel selbständige Künstlerinnen, Hausgewerbetreibende und Hebammen versicherungspflichtig.

Versorgungsausgleich

Bei einer Scheidung regelt das Familiengericht nicht nur den Unterhaltsanspruch, sondern auch die Aufteilung der Rentenansprüche. Die während der Ehe erworbenen Rentenansprüche werden addiert und danach zu gleichen Teilen aufgeteilt. Dies gilt auch für die Aufhebung von eingetragenen Lebenspartnerschaften.

In den Versorgungsausgleich fließen neben der gesetzlichen Rentenversicherung weitere Altersversorgungen – wie zum Beispiel eine private Rentenversicherung und Ansprüche an eine Betriebsrente – ein. Deshalb müssen Frauen in jedem Fall mit ihrer Anwältin oder ihrem Anwalt prüfen, welche zusätzliche Versorgung während der Ehe bereits entstanden ist. Die Gutschrift daraus erfolgt dann auf das Konto der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Erfahrung zeigt, dass Frauen nicht selten im Alter von 40 bis 50 Jahren vor der Trennung stehen und dann damit beginnen müssen, sich mit den bereits bestehenden Verträgen und ihrer eigenen Altersversorgung zu beschäftigen. Deshalb sollten Sie nicht alles ausschließlich Ihrem Ehemann überlassen. Pläne für die Zukunft sollten in jedem Fall gemeinsam besprochen und beschlossen werden.

Rentensplitting

Jüngere Paare haben die Möglichkeit, statt einer Hinterbliebenenversorgung das Rentensplitting unter Ehegatten zu wählen. Das geht,

- wenn Ihre Ehe entweder **ab dem 01.01.2002** geschlossen wurde
- oder, wenn Sie **vor dem 01.01.2002** geheiratet haben **und beide** Ehepartner nach dem 01.01.1962 geboren wurden.

Beachten Sie bitte: Wenn Sie sich für das Rentensplitting entscheiden, können Sie keine Hinterbliebenenrente erhalten. Beide Ansprüche schließen einander aus.

Deshalb lassen Sie sich im Vorfeld gut beraten, ehe Sie diese Entscheidung treffen.

Im Falle, dass beide Eheleute einverstanden sind, können die in der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften partnerschaftlich geteilt werden. Durch das Rentensplitting soll die eigenständige Alterssicherung der Frauen gestärkt werden. Die Wirkung dieser Teilung tritt bereits zu Lebzeiten der Eheleute ein, sofern beide Eheleute in Rente sind oder wenn ein Teil des Ehepaares die Regelaltersgrenze erreicht hat. Ist einer der Eheleute vor der Erfüllung der genannten Voraussetzungen verstorben, so hat die Person, die überlebt, das Wahlrecht für den Bezug einer Hinterbliebenenrente oder die Erklärung des Rentensplittings.

Voraussetzung für das Splitting sind sowohl bei Ihnen als auch bei Ihrem Mann 25 Jahre rentenrechtliche Zeiten (einschließlich Kinderberücksichtigungszeiten)

Für das Rentensplitting können sich auch Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft entscheiden.

Beratung und Antrag

Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung müssen Sie grundsätzlich beantragen. Diesen Antrag können Sie entweder direkt bei der Deutschen Rentenversicherung stellen oder bei den Versichertenberatern vor Ort.

Sie sollten sich aber nicht erst dann um Ihr Rentenkonto kümmern, wenn Sie einen Antrag stellen wollen. Grundsätzlich erhalten Versicherte nach Vollendung des 27. Lebensjahres jährlich eine schriftliche Renteninformation. Anhand dieser Information können Sie überprüfen, ob alle Daten erfasst sind und im Zweifelsfall reklamieren. Außerdem enthält die Renteninformation Angaben über eine Rentenleistung wegen voller Erwerbsminderung und eine Prognose der zu erwartenden Regelaltersrente. Nach dem 54. Lebensjahr wird die Rentenauskunft erweitert. Sie erhalten dann alle drei Jahre eine **Rentenauskunft** mit weitergehenden Informationen.

Private Alternativen zur gesetzlichen Rentenversicherung

Unser Rentenversicherungssystem zählt zu den besten der Welt. Auch wenn Sie gelegentlich daran so Ihre Zweifel haben, es stimmt. Es stimmt auch, was von Seiten der Bundesregierung immer wieder betont wird: Es wird immer eine Rente bezahlt. Die entscheidende Frage ist und bleibt: Wie hoch wird die Rente der Zukunft sein?

Die Rentenversicherung steht vor ganz erheblichen Finanzierungsproblemen und wird für die Zukunft lediglich eine Grundversorgung bieten können.

Deshalb ist Vorsorge heute wichtiger denn je, wenn Sie nicht zu ganz erheblichen Einschränkungen gezwungen sein wollen.

Dazu stehen Ihnen ausreichend Angebote zur Verfügung: Banken, Versicherungen, Fondsgesellschaften, um nur einige zu nennen, bieten eine große Auswahl. Sie haben die Qual der Wahl. Aber verlassen Sie sich nicht blind auf jede Aussage. Häufig haben die Angebote, die Ihnen gemacht werden, wenig mit Altersvorsorge und/oder Versicherung zu tun. Es gibt leider viel Unnützes und Überflüssiges und leider sind auch einige unseriöse Angebote auf dem Markt. Da ist es sicher nicht leicht, die Spreu vom Weizen zu trennen.

Nehmen Sie sich Zeit, prüfen Sie die Angebote sehr genau, lassen Sie sich beraten und „kaufen“ Sie nicht das erste was Ihnen angeboten wird.

Bei einer privaten Lebens- oder Rentenversicherung haben Sie die Möglichkeit, eine Zusatzversicherung für den Fall der Berufsunfähigkeit mit einzuschließen. Hier ist ein Vergleich der Versicherungsbedingungen ratsam.

Auch bei der Wahl der Geldanlage wird es Ihnen nicht leicht gemacht die richtige Entscheidung zu treffen. Sicher ist aber, dass Renditeversprechen, die über 6 bis 7 % hinausgehen, mit großer Vorsicht zu genießen sind.

Eine höchst sinnvolle Möglichkeit der Altersvorsorge ist mit Sicherheit eine Immobilie. Diese Entscheidung müssen Sie jedoch frühzeitig treffen, da sich die Finanzierung einer Immobilie in der Regel über einen Zeitraum von 25–30 Jahren hinziehen kann.

Auch das Thema Pflege sollten Sie bei Ihren Überlegungen berücksichtigen. Die Lebenserwartung steigt weiter und Pflegebedürftigkeit ist vor allem ein Problem des hohen Alters. Auch hier kann die gesetzliche Pflegeversicherung nur eine Grundversorgung bieten.

Für den Erhalt von Lebensqualität im Alter ist nicht nur das soziale, seelische und körperliche Wohlbefinden wichtig, sondern auch eine solide finanzielle Basis. Deshalb...

... fangen Sie frühzeitig an vorzusorgen.

Anhang

Weitergehende und ausführlichere Informationen erhalten Sie bei:

Der Deutschen Rentenversicherung
www.deutsche-rentenversicherung.de

Dem Versicherungsamt des Kreises
Fachdienst Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Silvia Johannisson
Werner-Hilpert-Str. 1
63128 Dietzenbach
0 60 74/81 80-51 26

Den Rentenberatungsstellen in den Städten und Gemeinden des Kreises.

Impressum

Herausgeber:	Kreis Offenbach Der Kreisausschuss Internes Frauenbüro Werner-Hilpert-Straße 1 63128 Dietzenbach Telefon 06074/81 80-53 30
Autorin:	Lisa Lange
Layout, Satz und Titel:	D-SGN, 65812 Bad Soden/Ts.
Druck:	mt druck
Auflage:	3. Auflage: März 2009 2. Auflage: Dezember 1998 1. Auflage: Februar 1997



